

Hinweise zur Novellierung des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Die Bundesregierung hat am 6. August den Gesetzesentwurf für eine Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes auf den Weg gebracht. Aktuell finden dazu die Beratungen im Deutschen Bundestag statt. Dabei geht es u.a. um die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Netzausbaus. Wir unterstützen ausdrücklich die entsprechenden Anpassungen in der Novelle. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen der Fernleitungsnetzbetreiber bei der Durchführung dieser Verfahren möchten wir für die anstehenden Beratungen der Novelle im Ausschuss für Wirtschaft und Energie noch auf zwei zusätzliche Aspekte hinweisen, die die Genehmigungsverfahren weiter beschleunigen würden:

1. §44b Abs. 8 ENWG – Streichung des Verweises auf die landesrechtlichen Vorschriften der Enteignungsgesetze für Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung

Der EnWG-Entwurf sieht die Aufnahme eines neuen Absatzes 8 im §44 EnWG vor. Damit soll für die Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung ergänzend auf die landesrechtlichen Vorschriften der Enteignungsgesetze verwiesen werden. Diese Ergänzung ist vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung angekündigten Bürokratieabbaus und der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere von länderübergreifenden Infrastrukturvorhaben nicht nachvollziehbar und sollte gestrichen werden. Darüber hinaus konterkariert der Verweis eine durch das BVerwG bestätigte bundeseinheitliche Regelung, die unbedingt Bestand haben sollte.

Mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 06.02.2025 – 11 B 4.24)¹ ist mit der durch das BVerwG bestätigten Sperrwirkung (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 14 GG sowie Art. 72 Abs. 1 GG) eine bundeseinheitliche Regelung für alle Enteignungsbehörden geschaffen worden. Dies betrifft insbesondere die Vereinheitlichung von Rechtsbehelfsbelehrungen sowie die Vereinheitlichung der Bestimmung des Streitwertes für das Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b EnWG.

In der Vergangenheit hat es vielfach voneinander abweichende länderspezifische Ausgestaltungen der Rechtsbehelfsbelehrungen und der Streitwertfestsetzung gegeben. Selbst innerhalb desselben Landes hatten einzelne Enteignungsbehörden teilweise sogar

¹ Hinsichtlich der materiellrechtlichen Erwägungen wird auf die zutreffenden Ausführungen in den Beschlüssen des BVerwG vom 06.02.2025 – 11 B 4.24 ([BVerwG 11 B 4.24, Beschluss vom 06. Februar 2025 | Bundesverwaltungsgericht](#)) sowie des OVG NRW vom 14.08.2024 – 21 E 702/23 ([Oberverwaltungsgericht NRW, 21 E 702/23](#)) verwiesen.

verfahrensspezifisch unterschiedliche Ansätze zur Streitwertfestsetzung. Auch die Rechtsbehelfsbelehrungen unterlagen bei Enteignungsbehörden einem stetigen Wandel. Gerade diese länder- bzw. behörden- bzw. verfahrensspezifischen Ansätze waren in der Vergangenheit der Grund für Fehleranfälligkeiten, Rückfragen und insbesondere eine uneinheitliche Rechtsprechung, mit den damit verbundenen Risiken sowie Kosten- und Personalmehraufwand bei Vorhabensträgern und Behörden.

Dem entsprechend hätte die Ergänzung des Absatzes 8 zur Folge, dass gerade kein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen würde und es gerade keine Entlastung der Vollzugsbehörden sowie der weiteren Verfahrensbeteiligten gäbe.

Anstatt mit einem § 44b Absatz 8 EnWG auf die Enteignungsgesetze der Länder zu verweisen, wäre es stattdessen vielmehr folgerichtig, diesen Verweis auch aus den Parallelvorschriften des § 18f FStrG (dort Absatz 8) und § 21 AEG (dort Absatz 9) ersatzlos zu streichen und damit auch dort eine Sperrwirkung wie im aktuellen § 44b EnWG bundeseinheitlich zu normieren.

2. §49c EnWG - Beschleunigte Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zur Höherauslastung des Stromübertragungsnetzes

Die durch § 49c EnWG beabsichtigte beschleunigte Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Höherauslastung des Stromübertragungsnetzes hat sich nicht in der Praxis realisiert. Weder ist ersichtlich, dass die zuständigen Behörden Genehmigungen entsprechend § 49c Absatz 4 EnWG beschleunigt bearbeiten, noch genügt lediglich die Duldung nur von Vorarbeiten nach § 49c Absatz 5 EnWG.

Die Möglichkeit der Höherauslastung des deutschen Stromübertragungsnetzes ist eine wichtige Maßnahme für eine kosteneffiziente Umsetzung der Energiewende (Einsparung von Redispatchkosten). Die Fernleitungsnetzbetreiber unterstützen ausdrücklich die Umsetzung dieser netztechnischen Maßnahme. Um die dazu im Vorfeld zu realisierenden technischen Schutzmaßnahmen am Fernleitungsnetz möglichst schnell umzusetzen, ist eine Nachschärfung der bestehenden Regelungen notwendig. Hierzu sollte nachstehender Absatz 2a in § 49c EnWG ergänzt werden:

„(2a) Erforderliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen stellen in der Regel keinen erheblichen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG dar. Eingriffe, die einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder einer Befreiung bedürfen, müssen nur einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) anhand vorhandener Datengrundlagen beziehungsweise anhand der Biotopstrukturen (sog. Potentialabschätzung) unterzogen werden.“

sowie Absatz 5 neu formuliert werden:

(5) Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Betreiber technischer Infrastrukturen sind, soweit möglich, im Schutzstreifen der eigenen Infrastruktur umzusetzen. Ist die Umsetzung dieser außerhalb des Schutzstreifens erforderlich, haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und die dazu erforderlichen Vorarbeiten durch den Betreiber technischer Infrastrukturen oder von ihm Beauftragte zu dulden. Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Regelung über erforderliche dingliche Sicherungen zwischen den Betroffenen und dem Betreiber technischer Infrastrukturen zu angemessenen Bedingungen nicht zustande kommt, sind diese nach den jeweiligen Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzen beizubringen.

Die FNB weisen zudem darauf hin, dass eine stringente Anwendung der Fristvorgaben aus § 49c Absatz 4 EnWG durch die zuständigen Landesbehörden erfolgen muss. Eine Nichtanwendung seitens der Landesbehörden würde die Beschleunigungsmaßnahmen des Bundes auf dieser Ebene ins Leere laufen lassen.